

Kurzinformationen zur Abrechnung von Landeszuwendungen - Anerkennung von Reisekosten und Belegen –

Stand 08/2026

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) oberste Priorität.

Das gilt für **alle** Projektausgaben.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, bei denen ein unmittelbarer Projektbezug besteht und die Ausgabe zur Erfüllung des Zweckes notwendig ist.

Die Verwendung der Projektausgaben ist grundsätzlich durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

1. Personalmittel

Ausgaben für fest angestelltes Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Eine Ausnahme dieser Regelung ist dann zulässig, wenn fest angestelltes Personal zusätzliche Stunden für das Vorhaben aufwendet. Diese zusätzlichen Stunden sind durch eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrags bzw. einen Aktenvermerk zum Arbeitsvertrag genau nachzuweisen.

Der Vertragsnehmer ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nicht förderfähig.

Übungsleiterpauschalen sind förderfähig.

Honorar- bzw. Werkverträge müssen grundsätzlich schriftlich abgeschlossen werden. Sie sollten u.a. folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift von beiden Vertragspartnern
- Tätigkeitszeitraum (von ... bis ...)
- Funktion/Aufgabe/Leistungsbeschreibungen
- Steuerrechtliche Aussage (z.B. „für die Abführung der Steuern zeichnet der Honorarempfänger selbst“)
- Steuernummer
- Aussage zur Sozialversicherung/KSK

Auch mit Stundenarbeitskräften/Aushilfen muss ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden (Dienstleistungsvertrag).

Rechnungen als Belege für Honorare werden ausschließlich anerkannt, wenn sie folgende Angaben enthalten:

- Name und die vollständige Anschrift des Ausstellenden
- Name und die vollständige Anschrift des Rechnungsadressaten
- eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer)
- Rechnungsdatum
- (einmalige und fortlaufende) Rechnungsnummer

- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung und Leistung
- Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellenden
- Umsatzsteuersatz und den Umsatzsteuerbetrag oder
- bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer eine Begründung, z.B. „umsatzsteuerbefreit als Kleinunternehmer“ oder „umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 21 UStG“

Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe (15 Euro/Stunde, max. 10 % der Gesamtkosten) einbezogen werden. Diese Ausgabe ist als **Eigenbeleg** mit den folgenden Angaben zu dokumentieren:

- Name und die vollständige Anschrift des Ausstellenden
- eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer)
- Belegdatum
- Belegnummer
- Zeitpunkt (Datum), Umfang (Stundenzahl), Honorarsatz je Stunde und Art der Leistung (z.B. Teamsitzung)
- Betrag
- Unterschrift mit Unterschriftsdatum

2. Sachmittel

Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien.

Sofern durch die Fördermittel Geräte und Verbrauchsmaterialien finanziert werden, ist deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen.

Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum des Vertragsnehmers über und sind nach dessen Bestimmungen zu inventarisieren.

Eine Sachausgabenpauschale kann in Höhe von bis zu 9 % der Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für Verbrauchsmaterialien und Telefongebühren (ohne Grundgebühren) geltend gemacht werden.

Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

3. Kosten für Fahrt, Unterbringung, Verpflegung, Transport

Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Transportkosten können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Hinsichtlich der Reisekosten sowie der Kosten für Übernachtungen und Verpflegung können im Zuwendungsrecht des Landes Niedersachsen aufgrund des Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die nach § 84 Nieders. Beamten-gesetz (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) einem Landesbeamten gewährt werden. Das heißt nicht, dass die Beträge voll ausgeschöpft werden müssen.

Alle Kosten müssen – wie die anderen Ausgaben auch – durch entsprechende Belege nachweisbar sein.

Eine pauschale Abrechnung wird nicht anerkannt.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse anerkannt, Taxifahrten nur in begründeten Ausnahmefällen. Sitzplatzreservierungen werden nicht gefördert.

Fahrten mit dem PKW werden nach gefahrenen Kilometern (0,25 Euro /Kilometer, höchstens jedoch 125 Euro) angerechnet.

Eine Mitnahmeentschädigung darf nicht mehr gewährt werden.

Tankstellenquittungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von privaten Fahrzeugen für Transporte in Rechnung gestellt werden, können nur anerkannt werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt und vorgelegt wird.

Für **Übernachtungen** können, mit Beleg, bis zu 100 Euro anerkannt werden; mit Beleg und begründeter Unvermeidbarkeit können die tatsächlichen Kosten anerkannt werden.

Beinhaltet die Übernachtung ein Frühstück, kann dies bis zur Höhe von max. 5,60 Euro anerkannt werden.

Verpflegung bei einer Abwesenheit pro Tag von 24 Stunden beträgt für das Frühstück max. 5,60 Euro, für Mittag- und Abendessen jeweils max. 11,20 Euro pro Person.

Verpflegung bei einer Abwesenheit pro Tag von mehr als 8 Stunden beträgt für das Frühstück max. 2,80 Euro, für Mittag- und Abendessen jeweils max. 5,60 Euro pro Person.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben

- Ausgaben für fest angestelltes Personal
- pauschale Aufwandsentschädigungen
- pauschale Abrechnung von Reisekosten
- Sitzplatzreservierungen
- Mitnahmeentschädigung bei PKW-Fahrten
- Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren, Verzugszinsen
- Kontoführungsgebühren
- nicht genutzte Skontoabzüge
- Leihverträge mit Privatpersonen
- Repräsentationskosten (z.B. Blumen, alkoholische Getränke, Premierenfeiern, Geschenke, Bewirtungskosten bzw. Arbeitsessen etc.)
- Restaurantbesuche, Flaschenpfand